

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V.m. §§ 1, 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes jeweils in der bei Beschlussfassung geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Kehl am 26.03.2014 folgende Satzung über die Städtischen Kindertageseinrichtungen - Kindergartensatzung - beschlossen:

Kindergartensatzung der Stadt Kehl

vom 26.03.2014 in der Fassung der Änderungssatzung vom 26.09.2023

§ 1 Öffentliche Einrichtungen, Benutzerkreis

- (1) Die Stadt Kehl führt ihre Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen. Die für die Stadt Kehl reservierten Plätze in der deutsch-französischen Kinderkrippe in Strasbourg werden als Außenstelle der Kindertageseinrichtung Vogesenallee behandelt. Diese Satzung gilt, insbesondere hinsichtlich des Anstaltsverhältnisses, auch für diese Plätze, soweit sich nicht aus dem Umstand, dass die Einrichtung auf französischem Staatsgebiet liegt, zwingend die Anwendung französischen Rechts oder die Zuständigkeit französischer Behörden ergibt.
- (2) In den Kindertageseinrichtungen werden nach näherer Maßgabe dieser Satzung Kinder aufgenommen, die mit ihren Sorgeberechtigten ihren ständigen Aufenthalt im Gemeindegebiet der Stadt Kehl haben. Kinder, die ihren ständigen Aufenthalt nicht im Gemeindegebiet der Stadt Kehl haben, können nur nach Zustimmung der Stadtverwaltung aufgenommen werden.

§ 2 Aufnahme

- (1) In die Kindertageseinrichtungen werden Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Schulpflicht (Ü3 Gruppen) und in Krippen Kinder von 10 Wochen bis 3 Jahren (U3 Gruppen) aufgenommen. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt werden, sollen eine Grundschulförderklasse besuchen.
- (2) Kinder ohne und mit besonderem Förderbedarf werden in gemeinsamen Gruppen betreut.
- (3) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung setzt eine aktuelle Bescheinigung über eine Untersuchung nach Maßgabe von § 4 Kindertagesbetreuungsgesetz und der hierzu ergangenen Richtlinien voraus, aus welcher sich ergibt, dass der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung keine medizinischen Bedenken entgegenstehen.
- (4) Die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung ist von den Sorgeberechtigten unter Verwendung eines von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Vordrucks zu beantragen. Alle darin vorgesehenen Angaben sind zur Erfüllung des Zwecks der Einrichtung erforderlich und müssen von den Erziehungsberechtigten vollständig und richtig gemacht werden.
- (5) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung wird auf Verlangen bescheinigt.

§ 3 Das Kindergartenverhältnis

- (1) Das Kindergartenverhältnis endet am letzten Werktag vor Aufnahme in die Schule, durch Abmeldung oder durch den Ausschluss von der Benutzung. Es endet außerdem zum 31.08. bzw. am letzten Werktag vor der Einschulung, wenn im laufenden Kindergartenjahr der Wegzug aus dem Stadtgebiet erfolgt.
- (2) Die Abmeldung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Einrichtungsleitung mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Monats.
- (3) Ein Kind kann insbesondere aus folgenden Gründen vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn

- (a) es länger als vier Wochen ohne Angabe von Gründen unentschuldigt die Einrichtung nicht besucht hat,
- (b) nachträglich Umstände eintreten, welche die Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung ausschließen würden,
- (c) aus sonstigen Gründen der Verbleib des Kindes in der Einrichtung insbesondere in Hinblick auf den Zweck der Einrichtung und das Wohl der übrigen Kinder unverträglich erscheint,
- (d) die Sorgeberechtigten wiederholt und in grober Weise gegen die ihnen obliegenden Pflichten gegenüber der Einrichtung verstoßen haben,
- (e) die Benutzungsgebühren für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht oder nicht vollständig entrichtet wurden,
- (f) das Kind zum fünften Mal ohne zureichende Entschuldigung verspätet abgeholt wurde.

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden im Benehmen mit dem Elternbeirat für jede Kindertageseinrichtung bedarfsgerecht festgesetzt, sofern die dafür erforderlichen Rahmenbedingungen dies zulassen.
- (2) Die Kinder sind pünktlich zu den Schlusszeiten der gebuchten Betreuungsform von den Sorgeberechtigten oder von beauftragten Personen abzuholen.
- (3) Ein Kind wird an eine andere Person als die, die es zur Kindertageseinrichtung angemeldet hat, nur auf deren ausdrückliche Weisung an die Leitung der Einrichtung herausgegeben, sofern nicht eine gegenüber der Stadt Kehl als Trägerin der Einrichtung oder gegenüber jedermann wirksame, von einem deutschen Gericht erlassene oder von einem deutschen Gericht für in Deutschland vollziehbar erklärte Gerichtsentscheidung oder gleichgestellte Entscheidung von einem Vollstreckungsorgan vorgelegt wird und am Vorliegen dieser Voraussetzung bei verständiger Würdigung kein Zweifel bestehen kann.

§ 5 Besuch der Kindertageseinrichtung

- (1) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Kindertageseinrichtung regelmäßig besucht werden.
- (2) Kann ein Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, so ist die Einrichtung unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 6 Krankheiten

- (1) Bei Verdacht auf ansteckende Krankheiten, insbesondere bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber, dürfen die Kinder die Kindertageseinrichtung nicht besuchen.
- (2) Leidet das Kind oder eine Person, die dem gleichen Haushalt angehört oder mit dem Kind häufigen Umgang hat, an einer ansteckenden Krankheit (Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps/Ziegenpeter, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankungen, Gelbsucht, übertragbare Augen- oder Hautkrankheiten u.a.) oder leidet das Kind oder eine dieser Personen an Ungezieferbefall (Läuse u.a.) oder besteht der Verdacht, muss der Leitung der Kindertageseinrichtung davon unverzüglich Mitteilung gemacht werden. Die Mitteilung soll spätestens bis zur Öffnung der Einrichtung am darauffolgenden Tag erfolgen. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.
- (3) Bei Wiederaufnahme des Kindes nach den in Absatz 2 genannten Ereignissen ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

§ 7 Elternbeirat

- (1) In jeder Kindertageseinrichtung wird ein Elternbeirat gebildet. Der Elternbeirat wird jährlich nach Beginn des Kindergartenjahres von den Sorgeberechtigten der in der Kindertageseinrichtung betreuten Kinder gewählt.
- (2) Für die Elternbeiräte aller Kindertageseinrichtungen in Kehl wird ein Gesamtelternbeirat gebildet.

§ 8 Betreuungsformen

Die Stadt Kehl bietet in ihren Kindertageseinrichtungen für die Altersgruppen 0-2 Jahre, 2-3 Jahre und 3 Jahre bis Schuleintritt (verkürzt in der Tabelle dargestellt mit 3-6 Jahre) unterschiedliche Betreuungsformen an. Es besteht jedoch kein Anspruch darauf, dass in jeder Einrichtung auch jede Betreuungsform angeboten wird.

<u>Betreuungsform</u>	Definition	Tages- /Wochen- öffnungszeit	0-2 Jahre	2-3 Jahre	3-6 Jahre
Regelgruppe V	Betreuung am Vormittag	4,5 / 22,5 Stunden			x
Regelgruppe	Betreuung am Vormittag und am Nachmittag mit einer Mittagspause von mind. einer Stunde	6 / 30 Stunden			x
Regelgruppe Plus	Betreuung am Vormittag und am Nachmittag mit einer Mittagspause von mind. einer Stunde	6,4 / 32 Stunden		x	x
Verlängerte Öffnungszeit	Betreuung von 6 Stunden täglich ohne Unterbrechung mit Zwischenmahlzeit oder Mittagessen	6 / 30 Stunden	x	x	x
Verlängerte Öffnungszeit Plus	Betreuung von 6,5 Stunden täglich ohne Unterbrechung mit Zwischenmahlzeit oder Mittagessen	6,5 / 32,5 Stunden	x	x	x
Ganztagsgruppe 40 Stunden	Betreuung von 8 Stunden ohne Unterbrechung mit Mittagessen	8 / 40 Stunden	x	x	x
Ganztagsgruppe 45 Stunden	Betreuung von 9 Stunden ohne Unterbrechung mit Mittagessen	9 / 45 Stunden	x	x	x
Ganztagsgruppe 50 Stunden	Betreuung von 10 Stunden ohne Unterbrechung mit Mittagessen	10 / 50 Stunden	x	x	x
Erweiterte Öffnungszeit	Betreuung am Vormittag und am Nachmittag mit einer Mittagspause von mind. einer Stunde	6,9 / 34,5 Stunden			x
Halbtagsgruppe	Betreuung am Vormittag	4,5 / 22,5 Stunden	x	x	

§ 9 Benutzungsgebühren

- (1) Für den Besuch der Kindertageseinrichtung werden regelmäßige monatliche Benutzungsgebühren ab dem Zeitpunkt des Eintritts in die Einrichtung erhoben. Die regelmäßigen monatlichen Benutzungsgebühren sind in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind vor dem 16. des jeweiligen Monats eintritt. Beim Eintritt ab dem 16. des Monats sind 50% der Gebühr zu entrichten. Sie sind bis zum Ende des Monats, in welchem das Kindergartenverhältnis endet, zu entrichten. Die Gebühren entfallen oder ermäßigen sich i.d.R. nicht für Schließzeiten, Fehlzeiten des Kindes und für Zeiten, in denen die Einrichtung aus Gründen, die die Stadt Kehl nicht zu verantworten hat, geschlossen ist. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.
- (2) Die Festsetzung der regelmäßigen monatlichen Gebühren erfolgt durch Bescheid vorbehaltlich der Änderung der Gebührensätze einmalig für die Dauer des Kindergartenverhältnisses. Die Gebühren sind im Voraus bis zum 1. Werktag eines Monats zu zahlen.
- (3) Zusätzlich werden für Frühstück, Mittagessen und verspätete Abholung besondere Benutzungsgebühren erhoben.
- (4) Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis, welches als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.
- (5) Gebührenpflichtig sind die Sorgeberechtigten, welche/er das Kind zum Besuch der Kindertageseinrichtung angemeldet haben/hat.
- (6) Personen gehören im Sinne dieser Satzung zum gleichen Haushalt, wenn sie eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft führen. § 5 des Wohngeldgesetzes gilt entsprechend.
- (7) Sofern der oder die Gebührenschuldner/in keinen ständigen Wohnsitz im Inland hat/haben, sind die Gebühren jeweils für ein Quartal im Voraus zu entrichten.

§ 10 Ferien

Die Ferienzeiten werden im Benehmen mit dem Elternbeirat jeweils für ein Kindergartenjahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.

Die Änderungssatzung vom 26.09.2023 tritt am 01.01.2024 in Kraft.

**Anlage zur Kindergartensatzung der Stadt Kehl vom 26.03.2014
in der Fassung der Änderungssatzung vom 26.09.2023
Gebührenordnung**

Gebührenverzeichnis gemäß § 9 Absatz 4:

Betreuungsform	Erstkind	Zweitkind
	Euro	Euro
3-6 Jahre		
Regelgruppe V, 22,5 Stunden	60	40
Regelgruppe, 30 Stunden	80	54
Regelgruppe Plus, 32 Stunden	85	58
Verlängerte Öffnungszeit, 30 Stunden	89	60
Verlängerte Öffnungszeit Plus, 32,5 Stunden	97	63
Erweiterte Öffnungszeit, 34,5 Stunden	92	61
Ganztagsgruppe, 40 Stunden	149	101
Ganztagsgruppe, 45 Stunden	168	114
Ganztagsgruppe, 50 Stunden	175	116
2-3 Jahre		
Halbtagsgruppe, 22,5 Stunden	108	79
Regelgruppe Plus, 32 Stunden	131	92
Verlängerte Öffnungszeit, 30 Stunden	145	105
Verlängerte Öffnungszeit Plus, 32,5 Stunden	156	114
Ganztagsgruppe, 40 Stunden	178	125
Ganztagsgruppe, 45 Stunden	201	141
Ganztagsgruppe, 50 Stunden	219	153
0-2 Jahre		
Halbtagsgruppe, 22,5 Stunden	154	113
Verlängerte Öffnungszeit, 30 Stunden	206	150
Verlängerte Öffnungszeit Plus, 32,5 Stunden	223	163
Ganztagsgruppe, 40 Stunden	230	168
Ganztagsgruppe, 45 Stunden	259	182
Ganztagsgruppe, 50 Stunden	276	193

Der Begriff Zweitkind meint die Gebühren für das zweite und jedes weitere Kind eines Haushalts, welches gleichzeitig in einer Kindertageseinrichtung in der Stadt Kehl betreut wird.

Das dritte und jedes weitere Kind eines Haushalts, das gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung in Kehl besucht, ist gebührenfrei, wenn die Regelgruppe oder die Halbtagsgruppe besucht wird. Wird eine andere Betreuungsform besucht, ist der Differenzbetrag von den Eltern zu bezahlen.

Die Kindergartengebühren werden ab Beginn des Monats, in dem das Kind das 2. bzw. das 3. Lebensjahr vollendet, auf die jeweilige Gebührenhöhe umgestellt.

Eine Rückzahlung bei Krankheit oder Urlaub ist nicht möglich.

Für Kinder mit Hauptwohnsitz in Kehl ermäßigen sich die Gebühren abhängig vom Einkommen des Haushalts.

Besondere Benutzungsgebühren gem. § 9 Abs. 3

1. Gebühren für Frühstück und Mittagessen

Beim Besuch der Ganztagsgruppe und der verlängerten Öffnungszeit ist (mit Ausnahme der Natur-Kitas) die Inanspruchnahme des Mittagessens in Kindertageseinrichtungen verpflichtend. Es werden monatlich im Voraus 66,- € erhoben. Für Schließtage gemäß jährlicher Übersicht, gesetzliche Feiertage und entschuldigte Fehltage reduziert sich der Monatsbeitrag entsprechend.

Für die Kinder in den Kindertageseinrichtungen (außer der deutsch-französischen Kinderkrippe und den Natur-Kitas) ist die Teilnahme am Frühstück verpflichtend. Es werden monatlich im Voraus 15,- € erhoben. Eine Rückzahlung bei Krankheit oder sonstigen Fehltagen ist nicht möglich. Im Ferienmonat August werden keine Gebühren für das Frühstück erhoben. Die Gebühr für das Frühstück wird mit dem Bescheid über die Kindergartengebühren erhoben.

In den Kindertageseinrichtungen Odelshofen und Querbach gibt es einmal pro Woche Frühstück. Hierfür wird ein monatlicher Betrag von 3,- € erhoben.

Die Abrechnung der Gebühren für das Mittagessen erfolgt über ein Internetportal. Gutschriften für Schließtage und Abmeldungen erfolgen über ein Benutzerkonto der Sorgeberechtigten. Die Sorgeberechtigten erhalten mit dem ersten Gebührenbescheid ausführliche Informationen.

Die Sorgeberechtigten gemäß § 9 Abs. 5 sind verantwortlich für die monatliche Einzahlung der Gebühren für das Mittagessen über das vertraglich gebundene Internetportal bis zum 25. des Vormonats per Überweisung. Sie sind verantwortlich für die Abmeldung vom Mittagessen.

2. Gebühren für verspätete Abholungen

Ab der dritten verspäteten Abholung werden Gebühren in Höhe von 10,- € je angefangener Viertelstunde erhoben.